

SATZUNG

des

**„ Leichtathletik-Club Rudolstadt
e.V. „**

vom 01.11.2019

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Leichtathletikclub Rudolstadt e.V., nachfolgend LAC genannt. Er ist im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Uhlstädt-Kirchhasel.
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Thüringen und des Thüringer Leichtathletikverbandes.
3. Das Vereinszeichen ist nachfolgend abgebildet:



4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Der LAC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zur Förderung und Stärkung des Amateur- und Breitensportes in der Stadt Rudolstadt und im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt und zwar durch die Pflege und Förderung des Sports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - ordentlichen Mitgliedern
 - fördernden Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Auf-nahmeantrag entscheidet der Vorstand formlos. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Bedingung für die Aufnahme als Mitglied des LAC ist die Anerkennung der Satzung sowie moralische Integrität. Ge-gen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begrün-dung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese ent-scheidet endgültig.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr voll-endet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich sportlich im Verein zu betä-tigen, aber andere regelmäßige vereinsfördernde Tätigkeiten übernimmt.
3. Ehrenmitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und besondere repräsentative Aufgaben im Verein übernimmt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären (per E-Mail oder Post-brief). Die Kündigung ist jeweils nur mit einer Frist von 4 Wochen zum Halbjahres- bzw. Jahresende möglich.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines
 - wegen groben unsportlichen VerhaltensÜber den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Ausschlussent-scheidung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied schriftlich per Postbrief mit-zuteilen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entschei-dung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
4. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen innerhalb von 4 Wochen nach Beendigung der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
4. Mitglieder sind verpflichtet, das Vereinsleben durch regelmäßige Teilnahme am Training sowie Wettkämpfen und als Helfer an vom Verein organisierten Sportveranstaltungen aufrecht zu erhalten und zu fördern. Eine Nichtteilnahme/Verhinderung am Training bzw. angemeldeten Wettkämpfen ist im Vorfeld und rechtzeitig mit den zuständigen Trainern zu besprechen.

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Jugendwart
 - sowie bis zu vier weiteren Personen
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, die seines Vertreters. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Vorstand i.S. § 26 BGB sind
 - der Vorsitzende,
 - der Stellvertreter
 - der Schatzmeister.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 9 Mitgliederversammlungen

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Mitglied diese schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 10 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- Entlassung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins

§ 11 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch Einladung per E-Mail mit Veröffentlichung der Tagesordnung.

Zwischen Einladung und Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

Anträge von Mitgliedern auf Satzungsänderungen müssen in ausformulierter Form bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand eingegangen sein, sind auf die Tagesordnung zu setzen und mit der Einladung zu verteilen.

§ 12 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keiner dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine schriftliche Stimmenabgabe ist bei begründeter Abwesenheit bis 2 Tage vor der Versammlung an den Vorstand möglich und wird durch den Vorstand verlesen.

Die Abstimmungen zu Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen unter Verwendung von Stimmkarten, die bei der Eintragung in die Anwesenheitsliste ausgegeben werden.

3. Satzungsänderungen müssen mindestens mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Eine Abstimmung über die Auflösung des Vereins setzt voraus, dass mindestens 50% aller Vereinsmitglieder anwesend sind und davon mindestens zwei Drittel der Auflösung zustimmen.

§ 13 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrechte besitzen ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann von diesen Mitgliedern nur persönlich ausgeübt werden.

Minderjährige Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besitzen kein Stimmrecht. Für sie hat entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ § 104 ff) jeweils ein gesetzlicher Vertreter das Stimmrecht auszuüben. Für Mitglieder, die sich im Altersbereich zwischen vollendetem siebenten und nicht vollendetem achtzehnten Lebensjahr befinden, kann der gesetzliche Vertreter sein Stimmrecht dem ihm zugehörigen minderjährigen Mitglied übertragen. Voraussetzung ist jedoch, dass die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zu dieser Stimmrechtsübertragung bis spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand eingegangen ist.

2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 14 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 15 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren (zeitlich gleichlaufend zur Amtsperiode des Vorstandes). einen Kassenprüfer. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Kassenprüfer hat die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 16 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Finanzordnung, die auch die Beiträge regelt, zu erlassen. Die Ordnungen müssen mit 2/3-Mehrheit der Vorstandsmitglieder beschlossen werden. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 17 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und einem zu benennendem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Thüringen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 der Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung ist in dieser Form von der Mitgliederversammlung am 01.11.2019 beschlossen worden.